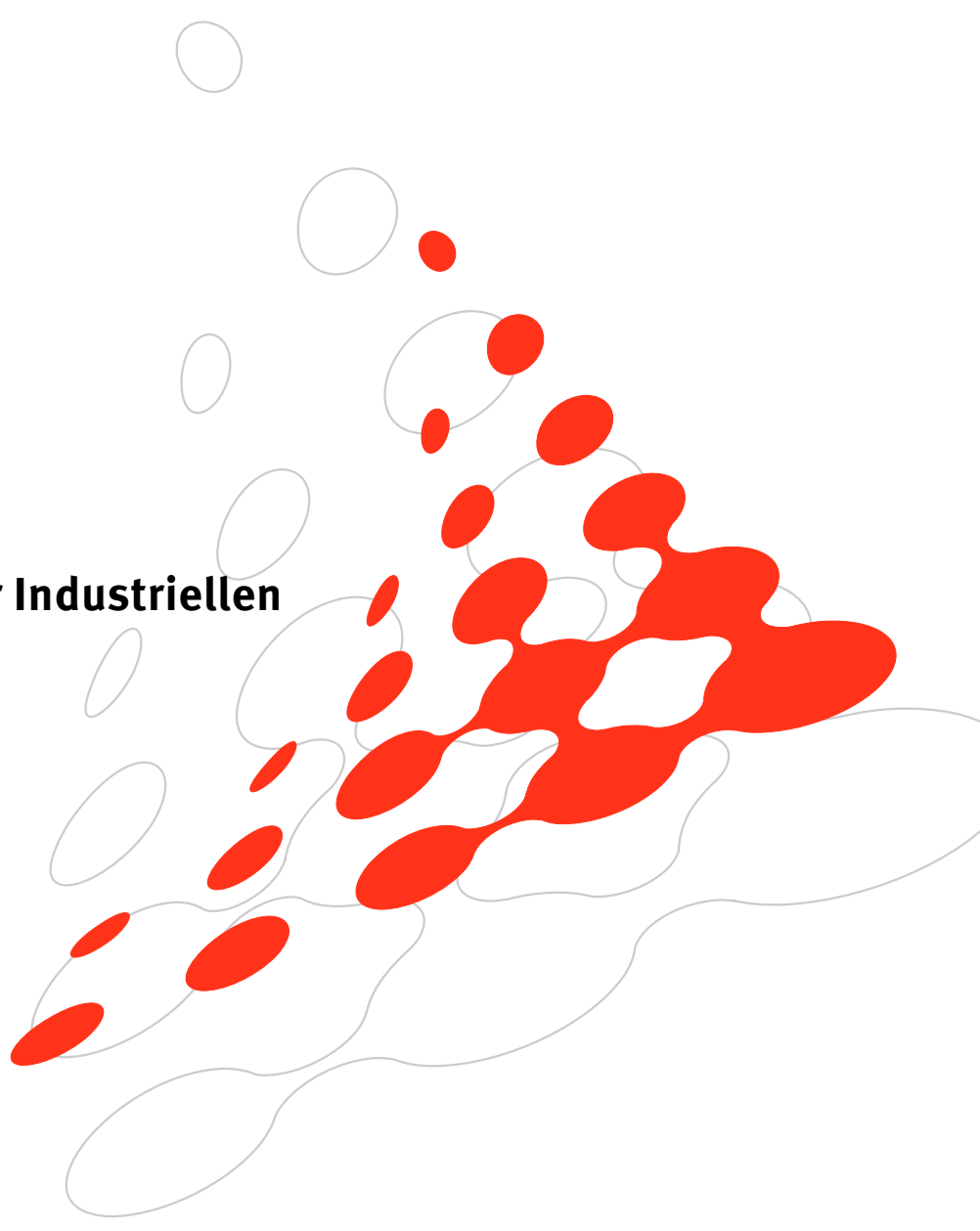




**FFG**

# **Leitfaden für Einzelprojekte der Industriellen Forschung**

**Version 1.4**



## Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN</b> .....	<b>3</b>
1.1	Was sind Einzelprojekte der Industriellen Forschung? .....	3
1.2	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?.....	4
1.2.1	Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt?	4
1.2.2	Wer ist nicht teilnahmeberechtigt?	4
1.3	Wie hoch ist die Förderung? .....	5
1.4	Welche Kosten werden anerkannt? .....	5
1.5	Was ist bei der Verwertung der Forschungsergebnisse zu beachten?.....	6
1.6	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	6
1.7	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? .....	9
1.8	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	9
1.9	Wissenschaftliche Integrität.....	10
<b>2</b>	<b>ABLAUF DER EINREICHUNG</b> .....	<b>11</b>
2.1	Wie verläuft die Einreichung? .....	11
2.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert? .....	11
<b>3</b>	<b>PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>13</b>
3.1	Was ist die Formalprüfung? .....	13
3.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren? .....	13
3.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	13
<b>4</b>	<b>ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>14</b>
4.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung? .....	14
4.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen? .....	14
4.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten? .....	14
4.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? .....	15
4.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?.....	15
4.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	16
4.7	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? .....	17
<b>5</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>18</b>
5.1	Warum Gender im Auswahlverfahren?.....	18

## 0 PRÄAMBEL

Der Leitfaden für Einzelprojekte der Industriellen Forschung enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung von Einzelprojekten der Industriellen Forschung (kurz Einzelprojekt IF).

Im Zuge der Veröffentlichung einer Ausschreibung werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Spezifika der Ausschreibung wie Ausschreibungsziele und Schwerpunkte, Budget und Einreichfristen dargestellt.

## 1 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

### 1.1 Was sind Einzelprojekte der Industriellen Forschung?

Ein Einzelprojekt der Industriellen Forschung ist ein innovatives Forschungsvorhaben, welches von einer Institution im Bereich der Forschungskategorie **industrielle Forschung** durchgeführt wird. Die maßgeblichen Teile des Vorhabens werden vom Förderungswerber selbst durchgeführt. Das Risiko (inhaltlich wie wirtschaftlich) liegt allein beim Förderungswerber. Wesentlich zur Förderung von Einzelprojekten der Industriellen Forschung ist u. a. (siehe Kapitel 1.6) die Additionalität. Unter Additionalität wird die Wirkung der Förderung verstanden. Es wird dabei hinterfragt in welchem Umfang die Förderung eine Projektdurchführung erst ermöglicht bzw. zur Erweiterung des Projektumfanges beiträgt.

„**Industrielle Forschung**“ bezeichnet **planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten** mit dem Ziel, in einer daran anschließenden experimentellen Entwicklung neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Die industrielle Forschung reicht von der Ideenfindung bis zur Validierung von Labormustern. Die Weiterentwicklung des funktionsfähigen Labormusters bis zum Prototypen fällt unter die Kategorie Experimentelle Entwicklung. Allgemein handelt es sich bei industrieller Forschung noch um einen geringen Technologiereifegrad.

Folgende Fragen können als **Hilfestellung zur Einstufung** der Projektkategorie Industrielle Forschung herangezogen werden:

- Ist der Innovationsgehalt besonders hoch einzustufen?
- Ist das Forschungsprojekt grundlagennahe?
- Ist das Ergebnis des Projekts die Gewinnung von neuen Kenntnissen und Fertigkeiten mit dem langfristigen Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln?
- Dienen die durch das Projekt gewonnenen neuen Kenntnisse und Fertigkeiten dem langfristigen Ziel, zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beizutragen?
- Ist die Erstellung eines Prototypen im Rahmen der Arbeiten ausgeschlossen?
- Ist eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?

- Gibt es (noch) keinen kommerziellen Markt für die angestrebten Ergebnisse?

Die Laufzeit eines Einzelprojekts der Industriellen Forschung ist mit **maximal 3 Jahren** beschränkt. Die Dimensionierung des Vorhabens sollte sich in Bezug auf die **beantragte Förderung** in einer Bandbreite zwischen **100.000.- EUR** und **2 Mio EUR** bewegen. Die Untergrenze ist als Richtwert anzusehen. Die Obergrenze von 2 Mio. EURO ist fix und kann nicht überschritten werden.

## 1.2 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

### 1.2.1 Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt?

Förderbar und teilnahmeberechtigt sind außerhalb der Bundesverwaltung **stehende juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen**.

Folgende Auflistung illustriert exemplarisch die möglichen Rechtsformen förderbarer Organisationen.

#### **juristische Personen**

- Kapitalgesellschaften, wie GmbH; AG;
- Vereine;
- Selbstverwaltungskörper;
- Teilrechtsfähige, aus der Bundesverwaltung ausgegründete Rechtspersonen;
- Länder und Gemeinden;
- europäische Gesellschaften (SE);
- europäische Genossenschaft (SCE);
- europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV);

#### **Personengesellschaften:**

- offene Gesellschaften (OG);
- Kommanditgesellschaften (KG);

#### **EinzelunternehmerInnen**

Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (s. Kapitel 1.3)

### 1.2.2 Wer ist nicht teilnahmeberechtigt?

Universitäten/Fachhochschulen sind nicht teilnahmeberechtigt. Diese können aber über Subverträge etc. beauftragt werden und sind dann unter den Drittkosten anzuführen.

### 1.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung pro Projekt beträgt maximal 2 Mio EUR.

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die **Förderungsquote richtet sich nach dem Organisationstyp des Förderungswerbers**.

Forschungs-kategorien	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	Forschungs-einrichtungen
<b>Industrielle Forschung</b>	70 %	60 %	45 %	70%

Grundsätzlich gibt es zwei Gruppen von Förderungswerbern: Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Kleinstunternehmen fallen in die Kategorie Kleine Unternehmen.

Unter Forschungseinrichtungen werden außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z.B. Vereine entsprechend Vereinszweck) verstanden.

Gemeinden und Länder werden den Großunternehmen zugeordnet. Andere (öffentliche) Bedarfsträger und nicht wissenschaftsorientierte Vereine (entsprechend Vereinszweck) werden nach der geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht zugeordnet.

Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmen-Compass vor (z.B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition<sup>1</sup> vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status wird im Downloadcenter der jeweiligen Ausschreibung bereitgestellt.

Falls eine Organisation nicht im Firmen-Compass eingetragen ist und als KMU einreichen will, dann ist die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status dem elektronischen Antrag via eCall als Anlage beizufügen.

### 1.4 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme\\_definition/sme\\_user\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf)

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projekts**, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

**Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten** sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse [www.ffg.at/kostenleitfaden](http://www.ffg.at/kostenleitfaden) festgelegt.

**Zusätzlich gilt für Einzelprojekte der Industriellen Forschung**, dass

**Drittkosten 20 %** der Gesamtkosten **nicht überschreiten** sollen. Überschreitungen sind im inhaltlichen Förderungsansuchen (Projektbeschreibung) zu begründen.

## 1.5 Was ist bei der Verwertung der Forschungsergebnisse zu beachten?

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die österreichische Wirtschaft zuzuführen. Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Förderungsnehmer.

Wenn die mit der Förderung erzielten Forschungsergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen, hat dies der Förderungsnehmer im Zuge der Berichtserstattung mitzuteilen.

## 1.6 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien**:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerber/ Projektbeteiligten
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.

**Die Zuordnung des Vorhabens zur Forschungskategorie wird im Zuge des Bewertungsverfahrens überprüft.** Wird ein Vorhaben im Rahmen dieser Prüfung **nicht** als industrielle Forschung eingestuft, führt dies direkt zur Ablehnung des Förderungsansuchens.



Förderkriterien – Erläuterungen		Punkte	Schwellenwert
<b>1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung</b>		20	12
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben einen oder mehrere Ausschreibungsschwerpunkt(e) und trägt zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?</li> </ul>		
Wirkung der Förderung (Additionalität)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Welche Wirkung kann von der Förderung erwartet werden?</li> <li>Ist zu erwarten, dass erst durch die Förderung das Vorhaben realisierbar wird?</li> <li>Kann durch die Förderung das Vorhaben schneller bzw. mit größerem Projektumfang umgesetzt werden?</li> </ul>		
Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten sowie gesellschaftlichen/sozialen/ethischen und Umweltaspekten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wurden Gender-Aspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und/oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt auch auf Basis der Darstellung „Qualität des Vorhabens“ in der Projektbeschreibung]</li> <li>Wurden gesellschaftliche/soziale/ethische und Umweltaspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? [Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen auf die Beschäftigung, Arbeitsqualität, Arbeitsbedingungen und die Umwelt, sowie ethische und soziale Implikationen des Projektes. Derartige Aspekte sind je nach Auftreten zu berücksichtigen]</li> </ul>		
<b>2. Qualität des Vorhabens</b>		40	24
Darstellung des State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt?</li> </ul>		
Technisch-wissenschaftliche Qualität	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie hoch ist der Innovations-/Inventionsgehalt im Vergleich zum State-of-the-Art?</li> <li>Wie hoch ist das Entwicklungsrisiko? [Entwicklungsrisiko ist vor diesem Hintergrund positiv zu bewerten. Voraussetzung bleibt allerdings, dass das beantragte Projekt am aktuellen Stand des Wissens und methodisch solide konzipiert ist. Entwicklungsrisiko, das sich aus einer mangelhaften Konzeption des Projekts ergibt soll nicht honoriert werden.]</li> <li>Sind die geplanten Methoden bzw. der technisch-wissenschaftliche Lösungsansatz zur Erreichung der Ziele und angestrebten Ergebnisse angemessen?</li> </ul>		
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch?</li> <li>Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert?</li> <li>Ist/sind die Finanzplanung bzw. die geplanten Kosten</li> </ul>		

angemessen und nachvollziehbar?		
<b>3. Eignung der Förderungswerber</b>	20	10
wissenschaftlich/technische Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geht aus dem Förderungsansuchen die für das Vorhaben benötigte wissenschaftliche und/oder technologische Kompetenz des Förderwerbers hervor?</li> <li>• Sind die für das Vorhaben erforderlichen wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Kompetenzen durch den Förderungswerber abgedeckt.</li> </ul>	
Potenzial des Förderungswerbers zur Umsetzung des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie wird das (wirtschaftliche) Potenzial des Förderungswerbers zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erreichung der Projektziele eingeschätzt?</li> </ul>	
Managementfähigkeit und -kapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weist der Förderungswerber die nötigen Managementfähigkeiten, –kapazitäten und Struktur zur Durchführung des Projektes auf?</li> </ul>	
Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die Zusammensetzung des Projektteams ausgewogen im Sinne von Gender Mainstreaming?</li> <li>• Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.]</li> </ul>	
<b>4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung</b>	20	10
KundInnenorientierung/ KundInnennutzen und Alleinstellungsmerkmal/ Themenführerschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die Darstellung der KundInnenorientierung, des KundInnennutzens bzw. des Alleinstellungsmerkmals/ Themenführerschaft nachvollziehbar und realistisch?</li> <li>• Wurde bei den zu erwartenden Ergebnissen ggf. Gender-Aspekte bei der KundInnenorientierung bzw. des KundInnennutzens mitbedacht?</li> </ul>	
Marktkennntnis (Zielmärkte, Marktpotential und Mitbewerber)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geht aus dem Förderungsansuchen eine angemessene Marktkennntnis des Förderungwerbers hervor?</li> <li>• Sind die Zielmärkte und das Marktpotential nachvollziehbar und ausreichend beschrieben?</li> <li>• Sind die Mitbewerber und deren Positionierung bekannt?</li> <li>• Ist ein Marktpotenzial in ausreichendem Maße gegeben?</li> </ul>	
Verwertungsstrategie (inkl. Schutzstrategie (IPR))	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt?</li> <li>• Ist die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat?</li> <li>• Welche wirtschaftlichen Vorteile ergeben sich für den Förderungnehmer (Rentabilität, Synergien mit anderen Produkten, etc.)?</li> </ul>	
<b>SUMME</b>	100	60

Seit Herbst 2011 werden auch Gender-Aspekte entlang dafür definierter Kriterien bewertet. Aus Sicht der Forschungsförderung ist dies aus folgenden Gründen relevant: (i) Gutes Forschungsdesign (Fragestellungen, Methodik,...) berücksichtigt Gender-Aspekte, wenn sie für den Projektinhalt relevant sind. (ii) Die Teilnahme von Frauen und Männern an der Forschung hilft, die besten Köpfe für die Forschung zu gewinnen, trägt im Sinne



von Diversität zur Qualität der Forschung bei und leistet einen Beitrag zur Chancengleichheit.

## 1.7 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als **Teil des elektronischen Antrags** sind folgende Dokumente **über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- Projektbeschreibung: **Inhaltliches Förderungsansuchen** – Upload als pdf - Dokument
- Kostenplan: **Tabellenteil des Förderungsansuchens** – Upload als Excel - Dokument

### **Anlagen zum elektronischen Antrag:**

- Die Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 3 Geschäftsjahre
- Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (falls keine Daten im Firmen-Compass vorliegen)

Falls weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, ist dies im entsprechenden Antragsformular festgehalten.

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

Die **Sprache**, in welcher das Förderungsansuchen zu verfassen ist, wird im Ausschreibungsleitfaden festgelegt.

## 1.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Förderungswerbers aus.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

## 1.9 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

## 2 ABLAUF DER EINREICHUNG

### 2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig und rechtzeitig** vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 1.7) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch den Förderungswerber selbst, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

### 2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz BGBl. I Nr. 73/2004 gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsempfängerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Rahmen der Berichtspflichten an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebeträg, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben

und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

## 3 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

### 3.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

**Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbar Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!**

Eine „**Checkliste Formalvoraussetzungen**“ befindet sich im entsprechenden Antragsformular.

### 3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 1.6 angeführten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein **Bewertungsgremium** unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) des Förderungswerbers durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

### 3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der/den jeweils zuständigen **BundesministerIn(nen)** und wird **auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums** getroffen.

## 4 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

### 4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem Förderungsnehmer ein zeitlich befristetes Förderungsangebot. Nimmt der Förderungsnehmer das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen, innerhalb der im Förderungsangebot festgelegten Frist an, wird der Förderungsvertrag erstellt.

Im Förderungsvertrag werden unter anderem der Förderungsnehmer, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrags besteht kein Anspruch auf Förderung.

### 4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

### 4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrags sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

<b>FFG Ratenschema</b>			
<b>Projektlaufzeit in Monaten</b>	<b>0 - 18</b>	<b>19 - 30</b>	<b>31 - 36</b>
<b>Anzahl der Berichte</b> (Zwischenberichte und Endbericht)	2	2	3
<b>1. Rate</b> in % der Förderung laut Vertrag	50 %	50 %	30 %
<b>2. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	40 %	30 %
<b>3. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
<b>Endrate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	20 %	10 %	10 %

#### 4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen. Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **des Fördernehmers** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

**Detailinformationen** zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ unter der Webadresse [www.ffg.at/Kostenleitfaden](http://www.ffg.at/Kostenleitfaden) festgelegt.

Darüber hinaus ist der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

#### 4.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

**Wesentliche Projektänderungen** oder **Änderungen bei dem Förderungsnehmer** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projekthalte, Förderungsnehmer, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) sind möglich.

**Geringfügige Kostenumschichtungen** sind zu begründen. Dies kann im Rahmen der Berichtslegung oder via eCall-Nachricht erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen Beträge unter 15 % der Gesamtkosten oder Beträge unter 15.000 EUR.

**Größere Kostenumschichtungen** sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung vorab zu beantragen.

#### **4.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?**

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden.

**Voraussetzungen** sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraums** muss jedenfalls per eCall-Nachricht **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit** eingebracht werden.



#### 4.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichts und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird dem Förderungsnehmer schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**.

Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

## 5 Anhang

### 5.1 Warum Gender im Auswahlverfahren?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

- 1) inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
- 2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) ***Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.***

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur **Qualität des Forschungsvorhabens** bei: Wenn z.B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Im Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt. Dafür ist eine entsprechende Darstellung des State-of-the-Art, der Forschungsfragen und der Methoden im Kapitel „Qualität des Vorhabens“ in der Projektbeschreibung erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen der Projektergebnisse**.

Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt („KundInnenorientierung/KundInnennutzen“).

ad 2) ***Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.***

Im Bewertungskriterium „Eignung des Konsortiums“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel 3 „Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligte“ einzugehen.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.